

In einem Urteil vom 22.02.07 entschied das VG Braunschweig (Aktenzeichen 5 A 752/05), dass der Bescheid des BAMF vom 12/2005 (Widerruf der Flüchtlingseigenschaft § 51,1 AuslG) rechtswidrig war. Mit Verweis auf Urteile des Niedersächsischen OVG's (07/2006 11 LB 75/06 und 11 LB 264/05) können trotz der Änderung des türkischen Strafgesetzbuches (Reformprozess) kurdische Volkszugehörige, die einer Zusammenarbeit mit der PKK oder terroristischer Aktivitäten konkret verdächtigt werden, einer individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt sein.

Im vorliegenden Gerichtsstreit wurde einem Kurden aus der Türkei die Aufenthaltsbefugnis widerrufen. Diese hatte er erlangt, da er in der Türkei wiederholt von Sicherheitskräften festgenommen, verhört und mißhandelt wurde, weil sein Vater wegen politischer Aktivität in der PKK durch Sicherheitskräfte bedroht und anschließend in die BRD geflohen war. In der Begründung des Widerrufsbescheids wurde die Verfolgungsgefahr durch die sippenhaftähnliche Gefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aufgrund der türkischen Reformprozesse ausgeschlossen. Im Urteil des VG Braunschweig werden erhebliche Zweifel an der grundlegenden dauerhaften Veränderung des politischen Systems der Türkei geäußert, was aber nach Auffassung des BverwG (U. v. 24.11.1992 – 9 C 3.92 / VG Freiburg U. v. 25.07.2006 A 6 11023/05-9) Voraussetzung für einen rechtmäßigen Widerruf ist.

Thema: Widerruf – Feststellung von Abschiebungshindernissen

Klage gegen Widerruf von § 51 AuslG bzw. von § 60,1 AufenthG / § 60, 2 – 7 AufenthG

Türkische Staatsangehörigkeit kurdische Volkszugehörigkeit

Einreise in die BRD 10/1995, Asylantrag 11/1995 (Ablehnung des BAMF)

Klage: Urteil vom 01/1998 Vorliegen der Voraussetzungen für § 51,1 AuslG, aufgrund der politischen Aktivitäten des Vaters ist er als Terrorist angesehen und als solcher misshandelt worden

07/2005 Widerrufsverfahren durch BAMF, Begründung: eine sippenhaftähnliche Gefährdung (Verwandtschaftsverhältnis zu einem PKK-Aktivisten) liege nicht mehr vor, die Reformen der letzten Jahre lassen die Prognose einer politischen Verfolgung nicht mehr zu

Widerspruch 09/2005: trotz der Reformen keine Änderung der Gefährdungssituation in der Türkei, Rolle des „Staates im Staate“ ungebrochener Einfluss, Stütze im Nationalen Sicherheitsrat, in der Armee und im Geheimdienst

12/2005 Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (§ 51,1 AuslG) durch BAMF: (auch kein Vorliegen der Voraussetzungen für § 60,1 bzw. § 60, 2 – 7AufenthG), Begründungen: Ausschluß von sippenhaftähnlicher Gefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, keine

Verfolgungsgefahr, nach Änderung des türkischen Strafgesetzbuches seien Unterstützungshandlungen für die PKK nicht mehr strafbar > hinreichende Sicherheit vor Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei

12/2005 Klage: weiter bestehende sippenhaftähnliche Inanspruchnahme, unerheblich ob strafrechtliche Relevanz, Antrag auf Aufhebung des Bescheids des BAMF

02/2007 zusätzliche Angabe der physischen und psychischen Beschwerden durch Misshandlungen von Sicherheitskräften (regelmäßige Behandlung bei Facharzt Neurologie und Psychiatrie)

Kläger ist seit 0/2006 im Besitz einer NE (§ 26,4 AufenthG)

Politische Familie, Vater seit 1989 aktiv für PKK tätig gewesen > Folge:

Hausdurchsuchungen, Bedrohungen durch türkische Sicherheitskräfte, Vater hat sich 1994 der Festnahme durch Sicherheitskräfte entzogen sei nach Deutschland geflohen > Anerkennung als Asylberechtigter 1/1995

Familie stand unter massivem Druck (zwecks Erlangung von Infos über Aufenthaltsort, politische Aktivitäten des Vaters und mögliche politische Aktivitäten anderer Familienangehöriger)> Kläger wurde wiederholt von Sicherheitskräften festgenommen, verhört, mißhandelt

Gründe:

Rechtswidriger Widerrufsbescheid des BAMF > Rechtsgrundlage § 73, 1 AsylVfG

(Nachträgliche, erhebliche Änderung der für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse, z. B. Wechsel des politischen Systems als Widerrufsgrund), eine drohende Verfolgung muss mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können Niedersächsisches OVG (07/2006 11 LB 75/06 und 11 LB 264/05): trotz des

Reformprozesses können kurdische Volkszugehörige, die einer Zusammenarbeit mit der PKK oder terroristischer Aktivitäten konkret verdächtigt werden, einer individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt sein, auch dann, wenn nur „normaler Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ erhebliche Zweifel an einer generellen grundlegenden dauerhaften (> BverwG 11/1992) Veränderung des politischen Systems in der Türkei